

Articulus VI.

§. I.

Weil nach der nunmehr solide gemachten Einrichtung der oekonomischen Verwaltung der Ordens-Mitteln und nach der entwurzelten Möglichkeit einer eideswidrigen Verwendung der Ordens-Fonds von der grundgütigen Barmherzigkeit des Gebers alles Guten im Geiste und in der Wahrheit erwartet werden kann, daß der Herr, der die Herzen prüfet, des Ordens fromme Stiftungs-Absicht unter den Fittigen seines allgewaltigen Schutzes nehmen, des Ordens Wachsthum segnen und mildthätige Herzen zur Unterstützung der Ordens-Plänen erwecken wird; so ist folglich mit gewisser Zuverlässigkeit der Moment vorherzusehen, welcher dem Orden im Stande setzen wird, ein oder anderes seiner vorhabenden Etablissements wirklich zu errichten.

§. 2.

Und da nun Uns abseiten des Ordens-Hauptkapitels angezeigt worden, daß in einem dergleichen, Gott gebe! sich baldigst ereigneten Falle, vornemlich die Errichtung einer öffentlichen Erziehungs-Anstalt des verarmten jungen Adels, so wie es den Ordensgesetzen gemäß ist, beabsichtigt werden müßte, und dazu von

B 2

Haupt-